

Aktenzeichen

Verfasser/in

Tiefbauamt

Beratung

Datum

Bauausschuss

20.04.2026

öffentlich

Stadtrat

29.04.2026

öffentlich

Betreff

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Sachverhalt:

Auf Grund der letzten Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 01.05.2025 ist eine Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS) erforderlich.

Die wesentliche Änderung in der BioAbfV ist, dass Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe (Mikroplastik) im Kompost und in der Umwelt drastisch reduziert werden sollen. Dies betrifft die Biotonne im §12 Abs. 1 AbfS, wo geregelt ist, dass biologisch abbaubare organische Bestandteile, insbesondere Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste sowie Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten, nur in den Sammelbehältern der Stadt Ansbach zur Abfuhr bereitgestellt werden dürfen.

Zukünftig gilt zusätzlich die Anlage 1 „Trenntabelle Bioabfall“ als Bestandteil zur Satzung. Darin wird genauer geregelt, welche Abfälle in die Biotonne und welche Abfälle nicht in die Biotonne dürfen, u.a. die kompostierbaren Bioplastiktüten.

Das große Problem bei diesen Tüten ist, dass die Zersetzungszeit deutlich zu hoch ist, als in den Prozesszeiten der Entsorgungsanlage. Zudem kommt noch hinzu, dass man sie kaum noch von herkömmlichen Kunststofftüten unterscheiden kann.

Die Entsorgungsanlagen können, wenn der Fremdstoffanteil die Grenzwerte übersteigt, die Annahme verweigern.

Hiermit soll nun gewährleistet werden, dass die beauftragte Entsorgungsfirma ohne Probleme die Biotonne, welche mit den jeweiligen Fremdstoffen befüllt sind, ungeleert stehen lassen darf.

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.01.2006 folgende Änderung:

Entwurf vom 08.04.2026

4. Änderungssatzung

§12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12

Biotonne

(1) Bioabfall, also biologisch abbaubare organische Materialien, bestehend aus Nahrungs- Küchen- und Gartenabfällen aus Haushaltungen, darf nur in den Sammelbehältern der Stadt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Näheres wird in der Trenntabelle geregelt, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung wird.

Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung**Trenntabelle Bioabfall**

Darf in die Biotonne

- Blumenabfälle /-erde
- Federn
- Gartenabfälle
- Gemüse- und Obstabfälle
- Holzabfälle (unbehandelt)
- Hornspäne
- Kaffeefilter (keine Kaffeekapseln)
- Küchentücher (Zellstoff)
- Laub
- Papier (zum Einwickeln)
- Rasenschnitt
- Schalen von Eiern, Nüssen, Früchten (ohne Aufkleber)
- Speiseabfälle
- Teebeutel aus Papier (ohne Klammer)
- Unkraut
- Zweige, Stauden
- Wurzeln (keine Wurzelstöcke)

Trenntabelle BioabfallDarf **nicht** in die Biotonne

- Asche
- Blumentöpfe
- Getränkeverpackungen
- Glasbehälter
- Haustierstreu
- Hygieneartikel
- Medikamente
- Plastiktüten, Biokunststoffe
- Schnüre
- Speisefette / -öle
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehrriem
- Taschentücher
- Textilien
- Windeln
- Zigarettenkippen
- Wurzelstöcke

Zur hygienischen Sammlung von Bioabfällen darf

- Zeitungspapier
- Küchenpapier
- Papiersammeltüten
- Bäckertüten (ohne Sichtfolie)

Beutel oder Verpackungen aus

- Biokunststoffen
- Bioplastik
- Biokompostbeutel
- Biomülltüten
- Biomüllbeutel
- kompostierbare Bioplastiktüten

in Kleinmengen genutzt werden.dürfen **nicht** zur Sammlung der Bioabfälle in der Biotonne genutzt werden

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach den

gez.

Thomas Deffner

Oberbürgermeister der Stadt Ansbach

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen

Gesamteinnahmen in Höhe von _____

Gesamtausgaben in Höhe von _____ - _____

Saldo _____

Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:

Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:

- Sachausgaben _____

- Personalausgaben _____

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: _____

Wählen Sie ein Element aus.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: _____

Wählen Sie ein Element aus.

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. _____ zur Verfügung.

Davon sind _____ bereits gebunden.

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 _____

enthalten

nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von _____

Folgeausgaben in Höhe von _____ - _____

Saldo _____

Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:

Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:

- Sachausgaben _____

- Personalausgaben _____

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: _____

Wählen Sie ein Element aus.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von überplanmäßigen außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:

Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Bauausschuss:

Die 4. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Entwurfsfassung vom 08.04.2026 wird beschlossen.

Anlagen:

2006-01-26 Abfallwirtschaftssatzung

2026-08-04 Abfallwirtschaftssatzung Änderung